

2. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung (VerwKostS) des Eigenbetriebes Abwasser „Spreequellen“

Aufgrund von § 25 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) geändert worden ist und § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Ebersbach-Neugersdorf am 26.06.2017 folgende 2. Änderungssatzung der Verwaltungskostensatzung vom 01.02.2011 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 07.07.2015 beschlossen:

Artikel 1

In Anlage 1 „Kostenverzeichnis des Eigenbetriebes Abwasser Spreequellen“ werden unter der laufenden Nummer 2 nachfolgende neue Tarifstellen aufgenommen:

1.5.1.3	farbig bis DIN A4	
1.5.1.3.1	einseitig	1,00 €/Seite
1.5.1.3.2	doppelseitig	1,50 €/Seite
1.5.1.4	farbig bis DIN A3	
1.5.1.4.1	einseitig	2,00 €/Seite
1.5.1.4.2	doppelseitig	3,00 €/Seite

Artikel 2

Nachfolgende Tarifstellen der Anlage 1 „Kostenverzeichnis des Eigenbetriebes Abwasser Spreequellen“ werden unter der laufenden Nummer 3 wie folgt geändert:

7.1	Bearbeitung einer Bauvoranfrage bzw. Abgabe von Stellungnahmen bezüglich geplanter Abwasserentsorgungsanlagen der Abwassereinrichtung auf dem anzuschließenden Grundstück	79,97 €/Anlage
7.3.1	Abnahme bei offener Baugrube	74,14 €/Anlage
7.3.2	Abnahme bei geschlossener Baugrube mit Einsatz einer Kamera	138,50 €/Anlage
7.3.3	Abnahme von dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen mit Kontrolle der ordnungsgemäßen Herstellung der Anlage, Bestandsaufnahme der einzelnen Anlagenteile, Sichtung der Unterlagen, insbesondere des Wartungsvertrages, Fertigung des Abnahmeprotokolls und Einstellung des Kunden in die Datenbank	74,14 €/Anlage

7.3.4	Zuschlag für Abnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen nach Tarifstelle 7.3.1 bis 7.3.3, jedoch mit Mahnung durch verspäteten Anschluss an das öffentliche Kanalnetz bzw. bei verspäteter Anmeldung der Abnahme der dezentralen Anlage	18,45 €/Anlage zzgl. der Gebühr nach Tarifstelle 7.3.1 bis 7.3.3
7.16.1	unter 12 Monaten	16,42 €/Abrechnung
7.16.2	über 12 Monaten	24,28 €/Abrechnung
7.16.3	Nachdruck Gebührenbescheid	4,76 €/Abrechnung
7.17.1.2	Einsatzzeit (inkl. 2 Arbeiter)	105,91 €/Stunde
7.17.1.3	Wassereinsatz in Verbindung mit HDS-Einsatz	3,21 €/m³
7.18	Kosten für eine Probenahme und Laboruntersuchung aus Grundstücksentwässerungsanlagen	92,82 € zzgl. der Laborkosten in tatsächlich entstandener Höhe

Artikel 3

Die Tarifstelle 7.14 der laufenden Nummer 3 der Anlage 1 des „Kostenverzeichnisses des Eigenbetriebes Abwasser Spreequellen“ erhält folgende Fassung:

7.14.1	Vorhaltung einer geeichten Messeinrichtung zur Feststellung von eingeleitetem Abwasser, das nicht aus der öffentlichen Wasserversorgung entnommen wird	15,12 €/Jahr
7.14.2	Bei Sonderaufwendungen, die dabei durch den Grundstückseigentümer verursacht sind bzw. beauftragt werden	nach Zeitaufwand gem. lfd. Nr. 4. Tarifstelle 1
7.14.3	Wechsel einer defekten geeichten Messeinrichtung zur Feststellung von eingeleitetem Abwasser, das nicht aus der öffentlichen Wasserversorgung entnommen wird	77,00 €/Wechsel

Artikel 4

In Anlage 1 „Kostenverzeichnis des Eigenbetriebes Abwasser „Spreequellen“ wird unter der laufenden Nummer 3 eine neue Tarifstelle 7.17.1.4 aufgenommen:

7.17.1.4	Einsatzzeit (inkl. 1 Arbeiter)	64,26 €/Stunde
----------	--------------------------------	-----------------------

Artikel 5 Schlussbestimmungen

Sämtliche Satzungsbestimmungen, welche nicht von dieser Änderungssatzung betroffen sind, gelten unverändert fort.

Artikel 6 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.08.2017 in Kraft.

Ebersbach-Neugersdorf, den 27.06.2017



Hergenröder
Bürgermeisterin



Hinweis nach § 4, Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen:

Nach § 4, Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52, Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4, Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat, oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Ebersbach-Neugersdorf unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4, Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.